

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-03290-20
Antragsteller: Josef Sander
Baugrundstück: Voltlage, Moorriede 7
Gemarkung: Voltlage
Flur: 028
Flurstück(e): 18/2

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung;
Errichtung eines landw. Nebengebäudes, Haupt-Az.: 3967-09

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegt somit insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 09.10.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp